



HUNDEHALTEVERORDNUNG

der Marktgemeinde Lofer laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.01.2015

Aufgrund § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetzes 2009, LGBl 57/2009 i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet von Lofer mit Wirksamkeit ab 01.03.2015 verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Marktgemeinde Lofer sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen **an der Leine zu führen**, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild, Hunde, usw) abgewendet werden können.

§ 2

Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Von der Gemeinde Lofer wurden an verschiedenen Standorten dazu Hundekotstationen aufgestellt.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für Fälle, bei denen ein Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde, etc.) dies ausschließt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz i.d.g.F. bestraft.

Der Bürgermeister:


Meindl Norbert e.h.

